



Statuten Jodlerklub „Alti Kamerade“ Därstetten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Jodlerklub „Alti Kamerade“ Därstetten besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB.
Der Jodlerklub ist politisch und konfessionell neutral. Sitz ist Därstetten.
Der Verein bezweckt die Übung und Vervollkommnung des Jodel- und Volksgesanges. Speziell soll ausserdem die Kameradschaft gepflegt werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Veteranen, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

Art. 3 Die Aktivmitglieder, Veteranen und Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder des Vereines, welche sich an der musikalischen Tätigkeit desselben beteiligen. In allen Angelegenheiten des Vereines haben sie Stimmrecht. Die Aktivmitglieder, aktive Ehrenmitglieder sowie aktive Veteranen sind verpflichtet, alle ordentlichen und ausserordentlichen Gesangsübungen und Veranstaltungen regelmässig und pünktlich zu besuchen.

Art. 4 Die Aktiven erhalten für gutes Besuchen der Gesangsübungen sowie mitmachen an Anlässen folgende Auszeichnungen:

- Anhand der Absenzenkontrolle, die durch den Sekretär zu führen ist, sind die Aktivsänger für eine Fleisskarte pro Jahr berechtigt. Die Voraussetzung für diese Auszeichnung lautet wie folgt: Alle durch unseren Verein abgehaltenen Übungen und Anlässe (auch Geburtstagsständchen) werden mitgezählt. Wer pro Jahr nicht mehr als fünfmal fehlt, ist berechtigt zur Fleisskarte.
- Für total 3 Fleisskarten erhält der Aktivsänger einen Zinnbecher.
- Nach total 6 Zinnbecher wird nach weiteren 3 Fleisskarten unter Vorweisen von 21 Fleisskarten eine Zinnkanne abgegeben.
- Nach total 24 Fleisskarten erhält der Aktivsänger einen Zinnteller.

Art. 5 Passivmitglieder des Jodlerklubs werden unter „Passivmitgliedern“ aufgenommen. Sie haben kein Teilnahmerecht an Hauptversammlungen.

3. Vereinsleitung

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Kassier,
- d) Sekretär,
- e) einem Beisitzer.

Wird das Mandat des Sekretärs und des Kassiers von der gleichen Person bekleidet, ist ein zweiter Beisitzer zu wählen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf einer Periode wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet für die Dauer von einer Amtsperiode ein Amt anzunehmen.

Art. 7 Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten zu notwendigen Beratungen. Er wacht sorgfältig über alle Interessen des Vereins.

Art. 8 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vereins und des Vorstandes. Er unterzeichnet kollektiv mit dem Sekretär die Briefe, Aktenstücke und andere Schriftstücke die als Administrationsarbeiten anfallen. Er überwacht den Volzug der Statuten und die Befolgung der Vereinsbeschlüsse. Er hat ausserdem die Aufgabe, auf Kameradschaft und Disziplin zu achten.

Art. 9 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Er ist für alle Aufgaben des Präsidenten bei dessen Abwesenheit verantwortlich.

Art. 10 Dem Kassier obliegt unter seiner Verantwortlichkeit das gesamte Rechnungswesen. Er besorgt eventuelle Mitgliederbeiträge. Er erledigt alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er verwaltet die Vereinskasse, führt hierüber genaue Rechnung und hat alljährlich an der Hauptversammlung über das verflossene Vereinsjahr die von den Revisoren geprüfte Rechnung abzulegen.

Art. 11 Der Sekretär führt an Sitzungen und Übungen das Protokoll. Er erledigt alle Korrespondenzen und schriftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Vereinsführung und unterzeichnet kollektiv mit dem Präsidenten die Aktenstücke. Aufgebote zu Sitzungen, Übungen und sonstigen Anlässen hat er zu besorgen. Er führt die Mitgliederliste und die Kontrolle der Übungs- und Anlassbesuche der Aktiven.

Art. 12 Der Dirigent leitet die musikalischen Übungen und Anlässe. Die Aktivmitglieder besorgen im Einverständnis mit dem Dirigenten die Auswahl der Musikalien (in unserem Klub Liederkommission mit dem Dirigenten). Von eventuellen Beiträgen an die Kasse ist er befreit. Er stellt an den Klub Rechnung für seine Dienste. Er hat das Recht und die Pflicht, die Aktivmitglieder unter diejenigen Stimmen zu verteilen, wie er es für gut hält. Er ist, wenn nötig, zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Art. 13 Die zwei Rechnungsrevisoren haben sich mit der Kontrolle der finanziellen Belangen zu befassen. Sie haben jährlich einmal die Buchführung des Kassiers nachzukontrollieren und dann zu Händen der Hauptversammlung ihre Stellungnahme in einem schriftlichen Revisorenbericht festzuhalten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, es dürfen nicht beide Revisoren zur gleichen Zeit das Amt niederlegen.

4. Geschäfte des Vereins

Art. 14 Der Verein versammelt sich

- a) ordentlicherweise wöchentlich mindestens einmal zur Abhaltung der Gesangsübungen. Über Ferien entscheiden die Aktiven.
- b) Ausserordentlich so oft es die Umstände erfordern und die Vereinsleitung dies bestimmt.

Art. 15 Die Abstimmungen bei der Wahl der Vereinsleitung, des Dirigenten, sowie bei der Aufnahme oder Ausschluss von aktiven Jodlern sind geheim. Ausnahmsweise und bei Einstimmigkeit kann hiervon abgewichen werden durch offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung stets durch offenes Handmehr mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Minderheit sowie die Abwesenden haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Art. 16 Alljährlich und in der Regel im Monat Januar findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Die Traktanden sind folgende:

1. Appell
2. Wahl eines Stimmenzählers
3. Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung
6. Mutationen
7. Festsetzung der Jahresbeiträge von Passivmitgliedern (eventuell für Aktivmitglieder)
8. Wahlen
9. Jahresprogramm
10. Verschiedenes

Art. 17 Provisorische Ersatzwahlen der Vereinsleitung können jederzeit durch die aktiven Jodler vorgenommen werden.

5. Ein- und Austritte

Art. 18 Wer sich als Aktivmitglied in den Verein aufnehmen lassen will, hat sich bei einem Aktivmitglied anzumelden. Vor dem Entscheid der Aufnahme muss er wenigstens drei Monate lang die Gesangsproben besucht haben. Nach dieser Probezeit findet an der Hauptversammlung die Abstimmung über die Aufnahme statt. Diese ist beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Jodler dafür gestimmt haben.

Art. 19 Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied zur Anerkennung der Statuten.

Art. 20 Wer aus dem Verein austreten will, hat dem Präsidenten mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung eine schriftliche Erklärung einzureichen.

Art. 21 Aktivmitglieder, welche die Gesangsproben dauernd vernachlässigen, können nach erfolgloser Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 22 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt mit zwei Drittel Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Ausschlussgründe sind:

- a) Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zwecke und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch stehen
- b) Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen

Art. 23 Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, verliert ein jedes Mitglied allen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ist jedoch verpflichtet, die bis zu seinem Austritt geschuldeten Beiträge zu bezahlen.

6. Finanzen

Art. 24 Die Einnahmen unseres Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Passivmitgliederbeiträge (eventuell Mitgliederbeiträge)
- b) Konzert- und Theatererträge
- c) Erträge aus Engagements
- d) Schenkungen von Gönnern und andere freiwillige Beiträge

Die ordentlichen Ausgaben sind:

- a) Honorar des Dirigenten
- b) Anschaffen von Liedermaterial
- c) Beiträge an den kant. Bernischen Jodlerverband (BKJV)
- d) Kredit für besondere Ereignisse, die dem Vorstand jährlich zur Verfügung stehen (total Fr. 500.-)
- e) Verschiedene andere Auslagen (z.B. Ehrenurkunden, usw.)

Ausgaben die in Art. 24 nicht geregelt sind, sind durch Vereinsbeschlüsse zu genehmigen (z.B. Kosten für Reisen usw.)

Art. 25 Durch Vereinsbeschlüsse können einzelne Mitglieder von eventuellen Mitgliederbeiträgen befreit werden.

Art. 26 Die Passivmitglieder sind berechtigt, einen Anlass des Jodlerklubs pro Jahr ohne Eintrittsgeld zu besuchen.

Art. 27 Der Vorstand hat die Kompetenz bis zu Fr. 500.- (Franken: fünfhundert) für allfällige Auslagen des Vereins zu verfügen. Dem Verein ist Rechenschaft über dessen Verwendung abzulegen.

7. Auflösung

Art. 28 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von wenigstens drei Vierteln der gesamten Aktivmitglieder, aktiven Ehrenmitgliedern und erst dann, wenn höherer Gewalt zufolge eine geordnete Fortsetzung des Vereinslebens ausgeschlossen ist. Im Falle einer Auflösung sind die Wertgegenstände und das Vereinsvermögen, soweit dies nicht zur Bezahlung allfälliger Verbindlichkeiten verwendet werden muss, dem Gemeindearchiv von Därstetten zu übergeben, um einem späteren Verein, der die gleichen Ziele verfolgt, zu dienen.

Art. 29 Die Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmung

Art. 30 Diese Statuten ersetzen die Ausgabe vom 8. April 1965 und sind revidiert worden, weil die veränderten Verhältnisse dies unabdingbar erforderten. Diese Statuten wurden vom Verein durchberaten und anlässlich der Hauptversammlung vom 05. Januar 1991 genehmigt. Änderungen können jederzeit durch zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ein Exemplar ist von allen Mitgliedern zu Unterzeichnen.

JODLERKLUB „A L T I K A M E R A D E“ DÄRSTETTEN

05. Dezember 1990

Der Präsident

Erwin Mani

Erwin Mani

Fritz Küpfer F. Schäfer

H. Jönsson

H. Fühler

A. Diermer

W. Wenger

E. Joller

H. Joller

Fritz Rueder

Der Sekretär

Franz Seewer

Franz Seewer

H. Hiller

Hans Trillen

H. B.

Erwin Mani

Egidio G. G. G.

F. Joller

E. Joller